

Hexensabbat Club Berlin

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff BGB) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen „Hexensabbat Club Berlin“

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige, gemeinsame Wertpapiersparen und die Erziehung zum Investment.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Berlin

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Gesellschafter

1. Gesellschafter kann nur eine natürliche volljährige weibliche Person sein.
2. Neben den Gründungsgesellschaftern kann nur der Gesellschafter werden, der eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags unterzeichnet. Überdies bedarf sein Beitritt der Zustimmung der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.
3. Der neu eintretende Gesellschafter nimmt ab dem ersten des auf seinen Beitritt folgenden Monats, sowie nach Zahlung seiner Einlage, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 6 Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

§ 7 Konto und Depot

1. Die Gesellschaft führt ihr Wertpapierdepot bei dem Broker E*Trade, Koontoführende Bank ist die biw AG, BLZ 101 308 00 Depotnummer 1001261287, Kontonummer 1001261270
2. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 18 dieses Vertrages.

§ 8 Beiträge

1. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. eines jeden Monats einen Mindestbeitrag von 30 € (1 € = 1,95583 DM), auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen, sowie eine einmalig fällige Einlage von 300 € bei Eintritt in die Gesellschaft.
2. Die Verpflichtung zur Leistung der Einlagen kann auf Antrag eines Gesellschafters aus wichtigem Grund vorübergehend durch die Geschäftsführung ausgesetzt werden. Die Nachentrichtung ausgefallener Einlagen ist in einer Summe oder in Raten möglich.
3. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, einen Mitgliedsbeitrag von 36 € im Jahr auf ein gesondertes Mitgliedschaftskonto einzuzahlen. Die Einzahlung erfolgt jährlich im voraus bis zum 10. Januar. Der erste Beitrag wird erstmalig zum 01.01.2001 fällig.
4. Wenn der Gesellschafter einer seiner Verpflichtungen aus Absatz 1 bis 3 nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung (jeweils zum Ende zweier aufeinander folgender Quartale) nicht nachkommt, wird er zum Ende des laufenden Jahres aus dem Club nach § 15 Ziffer 7 ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der nächstmöglichen Gesellschafterversammlung über die ausgefallenen Beiträge und Einlagen zu berichten.

§ 9 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Einlagen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).
2. Bei Gründung der Gesellschaft erhält der Gesellschafter je 10-€-Einlage einen vollen Anteil.

3. Nachfolgend werden auf weitere Einzahlungen Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
4. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich, jeweils am Tag der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.
5. Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschaftern in der nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen und halbjährlich auszuhändigen.

§ 10 Verwendung der Einzahlungen und der Erträge

1. Die eingezahlten Einlagen sowie die Erlöse aus Wertpapieren dürfen nur zur Anlage in börsennotierten Wertpapieren verwandt werden.
2. Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen.

§ 11 Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung

Die im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen (Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung) werden durch den jährlichen Mitgliederbeitrag auf dem Mitgliedschaftskonto gedeckt. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird am Ende eines Geschäftsjahres vor der Gesellschafterversammlung Rechenschaft gelegt. Die Belege können von jedem Gesellschafter eingesehen werden.

§ 12 Kredite

Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist ausgeschlossen.

§ 13 Gewinn und Verlust

1. Während der ersten zwei Kalenderjahre des Bestehens der Gesellschaft werden Gewinne grundsätzlich nicht ausgeschüttet.
2. Der auf den einzelnen Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil entfallende Ertrag eines Kalenderjahres (Zinsen und Dividenden) kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.
3. Etwaige in einem Kalenderjahr realisierten Kurs-Gewinne bzw. Verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie faßt sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres abzuhalten. Der Termin und die Tagesordnung zu dieser Versammlung werden mindestens 1 Monat vorher unter www.hexensabbatclub.net bekanntgegeben.
3. Die nachfolgende Gesellschafterversammlung findet nach 6 Monaten statt. Diese kann formlos mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden.
4. Sollen Beschlüsse gem. § 15 Ziffer 7, 8 und 9 gefaßt werden, so ist von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen der Termin und die Tagesordnung unter www.hexensabbatclub.net anzukündigen.
5. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit der gleichen Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung erfolgt mit Anündigung der Tagesordnung auf www.hexensabbatclub.net.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird unter www.hexensabbatclub.net veröffentlicht.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Einrichtung eines Anlageausschusses (§ 19) und die Wahl von dessen Mitgliedern,
3. die Neuaufnahme von Gesellschaftern,
4. den Jahresabschlussbericht der Geschäftsführung (§ 18 Ziffer 2 e) und die Ausschüttung des Gewinns,
5. die Verwendung der Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten,
6. die Wahl des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie über deren Entlastung,
7. den Ausschluß von Gesellschaftern aus wichtigem Grund,
8. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags,
9. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 16 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Mehrheit

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend ist.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter gefaßt.
3. Die Beschlüsse gem. § 15 Ziffer 6, 7, 8 und 9 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Bei der Beschlußfassung gem. § 15 Ziffer 6 und 7 nehmen der auszuschließende Gesellschafter bzw. die abzuberaufende Person an der Abstimmung nicht teil.
5. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlußunfähig, so muss innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlußfähig. § 14 gilt für Ladungen hierzu entsprechend.
6. Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen.

§ 17 Geschäftsführung

1. Geschäftsführerin ist Henrike von Platen. Über alle Änderungen bezüglich der Geschäftsführung und die jeweilige Vertretungsvollmacht müssen sämtliche Gesellschafter, und bei Bedarf die Bank, mindestens acht Wochen vorher schriftlich informiert werden.
2. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft entstandene Aufwendungen werden durch den gesonderten Mitgliedsbeitrag gedeckt.

§ 18 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschafter und für deren Rechnung. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so kann er nur gemeinschaftlich mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister die Gesellschaft vertreten.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung, des Schatzmeisters und des Protokollführers sind vornehmlich folgende:
 - a) Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
 - b) Die Geschäftsführung wickelt den An- und Verkauf von Wertpapieren für die Gesellschaft ab, wie sie vom Anlageausschuß beschlossen wurden.
 - c) Der Schatzmeister bzw. stellvertretend die Geschäftsführung überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge und erstellt eine monatliche Anteilsbewertung.
 - d) Der Protokollführer bzw. sein Stellvertreter trägt dafür Sorge, daß in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
 - e) Nach Abschluß des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.
 - f) Zum Jahresende hat der Schatzmeister die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die vereinnahmten Körperschaftsteuer-

Gutschriften und einbehaltenen Kapitalertragsteuern vorzulegen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben.

Für die Einkünfte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung die "einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage" bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.

- g) Zum Jahresende erhält jeder Gesellschafter einen Nachweis über den ihm zustehenden Anteil an Körperschaftsteuer-Gutschriften sowie über den auf ihn entfallenden Anteil der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (maßgeblich für die persönlichen Steuererklärungen der Gesellschafter ist jedoch nur der durch das Finanzamt ergangene Feststellungsbescheid). Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern wird der Schatzmeister die Einkünfte zum Stichtag abgrenzen.
- Im Falle des Ablebens eines Gesellschafter wird der Schatzmeister zum letzten Börsentag des Todesmonats eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.
- h) Die Gesellschafterversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Gesellschafter, der nicht der Geschäftsführung angehört, welcher berechtigt ist, die Bücher und Belege der Gesellschaft einzusehen und die Abrechnung der Geschäftsführung zu prüfen. Er hat hierüber in der ersten Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr Bericht zu erstatten.

§ 19 Anlageausschuss

1. Der Anlageausschuss wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Er hat aus mindestens 3, jedoch höchstens 10 Mitgliedern der Gesellschaft zu bestehen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ihm nicht angehören.
2. Wählbar als Mitglied des Anlageausschusses ist jeder Gesellschafter, der nicht der Geschäftsführung angehört. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt jeweils auf einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten. Der Anlageausschuss wird in der Jahreshauptversammlung für 12 Monate gewählt. Es kann auch auf einen Anlageausschuss verzichtet werden.
3. Der Anlageausschuss entscheidet in Sitzungen, zu denen sein Vorsitzender, der aus der Mitte der Ausschussmitglieder zu wählen ist, einberuft. Über Fristen und Form der Einberufung entscheidet der Anlageausschuss nach eigenem Ermessen. Entscheidungen des Anlageausschusses ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Mitglieder der Geschäftsführung haben ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Anlageausschuss entscheidet über die Anlagepolitik sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren. Er beauftragt die Geschäftsführung mit der Ausführung (§ 18 Ziffer 2 b).
5. Die Mitglieder des Anlageausschusses sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 20 Ausscheiden aus der Gesellschaft/Teilkündigung

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum 31. Mai und zum 30. November eines Jahres unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss gem. § 15 Ziffer 9 erfolgen. Dies gilt auch für Teilkündigungen des Guthabens. In begründeten Ausnahmefällen können Teilkündigungen auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen. Darüber wird in den Clubsitzungen entschieden. Kündigungen und Teilkündigungen haben schriftlich per Brief an die Vorsitzende zu erfolgen. Absatz Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
3. Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Der Anspruch mindert sich auch um offene Beiträge aus § 8 Ziffer 3.
4. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 21 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafter wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes des Gesellschafter, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafter oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafter.

§ 22 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator. Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 18 Absatz 2 f) und g) gelten entsprechend.

§ 23 Abänderungen und Ergänzungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§ 15 Nr. 8) und der Schriftform. Sind im Geschäftsjahr Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftervertrages erfolgt, so hat die Geschäftsführung in der Jahreshauptversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres eine gültige Gesamtfassung des Gesellschaftsvertrages vorzulegen, sofern die Gesellschafterversammlung hierauf nicht verzichtet.

§24 Aufhebung früherer Verträge

Mit Wirkung zum 24. Mai 2008 ersetzt dieser Vertrag alle vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge bzgl. dieser Gesellschaft. Gleichzeitig verlieren die vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge ihre Gültigkeit.

§ 25 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB).

Beitritt

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklärt die unterzeichnende Person ihren Beitritt als Gesellschafterin zum Hexensabbat Club Berlin und erkennt den vorliegenden Vertrag an

.....
Vorname, Name

.....
Straße, Hausnummer

.....
Land, Postleitzahl, Ort

.....
Telefon, Fax

.....
E-Mail

http://
URL

.....
Geburtsdatum

.....
Beruf

.....
Steuernummer und zuständiges Finanzamt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesellschafterin

Sofern der aktuelle Wert der Anlagesumme wieder ganz oder teilweise ausbezahlt werden soll, bitte den Betrag auf nachfolgendes Konto überweisen. Zur Sicherheit sind Änderungen dieses Kontos nur schriftlich möglich.

.....
Kontoinhaber

.....
Name des Bankinstituts

.....
Bankleitzahl

.....
Kontonummer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesellschafterin

Zustimmung

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklärt die Geschäftsführung, Im Namen der Gesellschafterversammlung, ihre Zustimmung zur Aufnahme der oben genannten Person als neuen Gesellschafter des Hexensabbat Club Berlin

Berlin, den

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Geschäftsführung

Bitte dieses Original (keine Kopie) senden an:

Hexensabbat Club Berlin
- z. Hd. Henrike von Platen -
Hackerstr. 1
D - 12161 Berlin

Vielen Dank!